Steuerpolitik begegnen zu können. Um das Sparen attraktiver zu machen, schlägt der Verfasser die Förderung von Sparkassen außerhalb der Städte und von Kreditgenossenschaften vor. Um die Kapitalflucht einzudämmen, soll eine Politik der Geldwertstabilisierung betrieben werden. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß diese Vorschläge dermaßen unrealistisch sind, daß sie keiner weiteren Erörterung bedürfen. Schließlich meint der Verfasser, daß es unbedingt notwendig sei, politische Stabilität herbeizuführen, um die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu hemmen. Es sei die Entscheidung für eine klare ordnungspolitische Konzeption erforderlich, die für den Verfasser notwendig eine Entscheidung zu einer Leistungsgesellschaft mit sozialer Marktwirtschaft ist.

Der Beitrag von von Blanckenburg beschäftigt sich mit der Landwirtschaft als Grundlage der Industrialisierung. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß eine Industrialisierung ohne eine leistungsfähige Landwirtschaft nicht möglich sei. Leider diskutiert er das Phänomen des steigenden Pro-Kopf-Einkommens bei steigendem Anteil der Landwirtschaft am Sozialprodukt und der Erwerbstätigen, wie es sich in Indien zeigt, nicht.

Der letzte Beitrag von Paul befaßt sich mit dem Analphabetentum. Nach einer allgemeinen Einleitung befaßt die Verfasserin sich mit den Problemen der Alphabetisierung, wobei sie besonders auf die Sprachenvielfalt in einem Staate, das teilweise völlige Fehlen einer Schrift und die Probleme bei der Schaffung von Lehrmaterial und der Ausbildung von Lehrern hinweist. Die Hauptschwierigkeit sieht die Verfasserin aber zu Recht in der Schaffung einer Motivation zum Lernen und der Schaffung der Möglichkeiten, schon jetzt den Neu-Alphabeten ausreichende Anwendung des neuen Wissens zu ermöglichen.

Wenn auch die beiden letzten Beiträge wenigstens teilweise zu wirklichen Strukturproblemen Stellung nehmen, so erfüllt der Band weder die durch den Titel noch die durch das Vorwort geweckten Erwartungen.

Henning v. Wedel

DIETER EHRHARDT
Der Begriff des Mikrostaats im Völkerrecht und in der internationalen Ordnung
Scientia Verlag, Aalen 1970,
115 S., 22,— DM.

Mit der Dekolonisation auch kleinster Gebiete wie Barbados, Malediven sowie Nauru und ihrer Entlassung in die politische Unabhängigkeit ist die bereits vor dem 2. Weltkrieg in der Völkerrechtswissenschaft erörterte Frage nach der Staatseigenschaft politischer Kleinstverbände erneut aufgeworfen worden. War dieses Problem wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der damals bestehenden Ministaaten — Liechtenstein, Monaco und San Marino — weitgehend nur für den Völkerrechtler von theoretischem Interesse, so hat es gegenwärtig darüber hinaus auch erhebliche politische Bedeutung erhalten. Das wird deutlich, vergegenwärtigt man sich, daß nach dem Bericht des 24er Ausschusses der UN in absehbarer Zukunft mit einer Entlassung von weiteren 48 Gemeinwesen in die Unabhängigkeit zu rechnen ist, von denen jedes weniger als 300 000 Einwohner hat. Eine Aufnahme dieser politischen Gebilde als Staaten in die UN würde das bereits zugunsten der Kleinstaaten bestehende Stimmgewicht so verschieben, daß die Repräsentanten von 4 v. H. der Weltbevölkerung sich zu einer Zweidrittelmehrheit in der Volksversammlung finden könnten.

Trotz der politischen und völkerrechtlichen Aktualität dieses Themenbereiches ist bisher eine eingehende Untersuchung vor allem der völkerrechtlichen Probleme solcher kleinster unabhängiger Territorien nicht erfolgt. Zwar hat bereits F a r r a n 1960 auf die Notwendigkeit einer solchen Analyse hingewiesen; sein Appell hatte jedoch keinen durchgreifenden Erfolg. Es ist deshalb verdienstvoll, daß Verfasser diesen Fragenkomplex aufgegriffen, schrift-

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1971-1-110 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tummäßig erfaßt und Lösungsvorschläge zur Diskussion gestellt hat. Damit hat er das Fundament für eine wünschenswerte Auseinandersetzung um den völkerrechtlichen Status jener kleinsten politischen Gebilde gelegt, die unterschiedlich als Diminutivstaaten, Ministaaten, Zwergstaaten oder Miniaturstaaten bezeichnet werden. Um hier zu einer einheitlichen Benennung zu kommen, sollte man die vom Verfasser vorgeschlagene Terminologie (S. 15) aufgreifen und diese kleinsten politisch und rechtlich unabhängigen Gemeinwesen nunmehr einheitlich Mikrostaaten nennen.

Das wesentliche Anliegen des Verfassers ist es, die Staatseigenschaft der Mikrostaaten zu klären (S. 16). Unter Mikrostaat versteht er als Arbeitshypothese „unabhängige Selbstverwaltungseinheiten mit sehr geringem Territorium und sehr wenigen Einwohnern". Um diese Gebilde unter den völkerrechtlichen Staatsbegriff subsumieren zu können, muß er vorab dessen Begriffsinhalt klären. Diesen versucht der Verfasser unter anderem durch eine methodisch bedenkliche „soziologische" Betrachtungsweise rechtlich zu erhellen, indem er die „sozialen Erfahrungen", das „internationale Verständnis" und den „natürlichen Wortsinn" zu ermitteln trachtet (S. 23). Mit Hilfe dieser „soziologischen" Analyse gewinnt Ehrhardt die Überzeugung, daß dem Wesen „Staat" eine „bedeutende Mindestgröße" (S. 23) und ein „schlechthin als groß" zu bezeichnendes Staatsvolk (S. 30) zukomme. Damit ist gleichzeitig festgestellt, daß die Mikrostaaten keine Staatseigenschaft haben können, da sie bereits nach der Arbeitshypothese Gemeinwesen „mit sehr geringem Territorium und sehr wenigen Einwohnern sind". Nach diesem Ergebnis kann nur die Frage erheblich sein, wann ein Territorium gering ist oder eine „bedeutende Mindestgröße" hat und wann die Bevölkerung schlechthin als groß oder als sehr gering bezeichnet werden kann. Kein wesentliches Merkmal für den völkerrechtlichen Staats- und Mikrostaatsbegriff bildet bei diesem Staatsverständnis die „Staatenverkehrsfähigkeit", begreift man sie mit dem Verfasser als die tatsächliche Fähigkeit zur Aufnahme und Unterhaltung von Beziehungen zu anderen Staaten; denn diese Fähigkeit ist ausschließlich eine Folge der Größe des jeweiligen Gemeinwesens. Die Staatenverkehrsfähigkeit, die Verfasser für das entscheidende Kriterium des Staatsbegriffes erachtet, kann vielmehr bei dem vom Verfasser vertretenen Staatsbegriff nur als ein möglicher Maßstab zur Beurteilung dafür herangezogen werden, ob die seinen Staatsbegriff auszeichnenden Merkmale — „bedeutende Mindestgröße" und ein „schlechthin als groß zu bezeichnendes Staatsvolk" — im konkreten Einzelfall erfüllt sind oder nicht. Aber selbst wenn man — wie der angelsächsische Rechtskreis — die Staatenverkehrsfähigkeit als ein konstitutives Element des Staatsbegriffs ansehen müßte, so dürfte sie nicht von vornherein nur als tatsächliche Fähigkeit zur Unterhaltung auswärtiger Beziehungen interpretiert werden. Die Staatenverkehrsfähigkeit könnte vielmehr auch als rechtliche Fähigkeit verstanden werden, in Beziehungen zu anderen Staaten zu treten. Auf keinen Fall kann die Zugehörigkeit der Verkehrsfähigkeit zum völkerrechtlichen Staatsbegriff allein auf die aktive Handlungsmöglichkeit des Staates begründet werden (S. 39 f.), da das Völkerrecht im wesentlichen dem Schutz seiner Rechtssubjekte dient und deshalb unter diesem Gesichtspunkt auch solche Kleinstgebilde als Staaten gegen Übergriffe anderer Staaten schützen kann, die nicht mit allen bedeutenden Staaten der Welt diplomatische oder sonstige Beziehungen unterhalten können (S. 40). Hierbei wird auch völlig verkannt, daß das Völkerrecht vornehmlich Unterlassungspflichten begründet. Deshalb hätte es näher gelegen, in der Auseinandersetzung um die Staatseigenschaft der Mikrostaaten stärker die Fähigkeit zur Pflichterfüllung zu betonen als die Fähigkeit zur aktiven Rechtsausübung.

Einen interessanten Einblick in das Problem des Mikrostaates vermittelt die

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1971-1-110 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Darstellung der Staatenpraxis (S. 51—76). Hier schildert Verfasser die Haltung des Völkerbundes und der Vereinten Nationen gegenüber Liechtenstein, San Marino und Monaco und die Aufnahmepraxis der UN in den Fällen Malediven und Barbados sowie die jüngste Haltung der Weltorganisation in den Verhandlungen über die Aufnahme Naurus. Ob man hieraus mit dem Verfasser die Schlußfolgerung ziehen kann, der Völkerbund und die UN hätten den Mikrostaat nicht als Staat im Sinne des Völkerrechts angesehen, erscheint zweifelhaft, zumal es in diesen Fällen allein um die Aufnahme dieser Gebilde in die Organisation ging. Hier hätte deshalb die Frage insbesondere nach dem in der UN-Satzung verwendeten Staatsbegriff nahegelegen, da jedenfalls nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, daß sich dieser Staatsbegriff mit dem des allgemeinen Völkerrechts deckt. Es kann nämlich aus den verschiedensten Gründen mit der Struktur und der Funktion der UN unvereinbar sein, diese kleinsten unabhängigen Einheiten als Staaten im Sinne der UN-Satzung und damit als potentielle Vollmitglieder zu betrachten. Unabhängig hiervon könnte jedoch den Mikrostaaten die Staatseigenschaft im Sinne einer anderen Organisation oder des Völkerrechts zuerkannt werden. Ob diese theoretischen Überlegungen im Ergebnis zutreffend sind, kann hier dahingestellt bleiben. Die angezeigten methodischen Bedenken sind jedenfalls nicht schon durch die Definition des Mikrostaates als „unabhängige, effektive politische Einheit auf zugehörigem Gebiet mit weniger als 300 000 zugehörigen Einwohnern, die völkerrechtliche Rechte und Pflichten von Staaten nicht hinreichend wahrnehmen kann" (S. 102), ausgeräumt. Auch werden hierdurch der allgemeine rechtliche Status des Mikrostaates ebensowenig geklärt wie die ihm im einzelnen zustehenden völkerrechtlichen Rechte und Pflichten. Überhaupt erscheint eine solche allgemeine Begriffsbestimmung grundsätzlich nur sinnvoll, wenn das allgemeine Völkerrecht den Staat und Mikrostaat unterschiedlich beurteilt. Das zu klären, bleibt als Aufgabe noch bestehen.

Cl. Ewald

WERNER KLAUS RUF

Der Burgibismus und die Außenpolitik des unabhängigen Tunesiens

(Freiburger Studien zur Politik und Gesellschaft überseeischer Länder, Bd. 1)
1969 Bertelsmann Universitätsverlag Gütersloh. 280 S., 27,— DM.

Tunesien gehört nicht zu den arabischen Ländern, die in den letzten Jahren im Blickpunkt des Weltinteresses standen, zumal es sich im arabisch-israelischen Konflikt sehr zurückhaltend verhielt. Diese Haltung dürfte typisch sein für die tunesische Außenpolitik, die auf Stabilität und Ausgleich ausgerichtet ist und ihre grundsätzlich pro-westliche Haltung nicht verleugnet.

Die Außenpolitik des unabhängigen Tunesiens ist bestimmt durch das Wirken Habib Burgibas, der zu den bedeutendsten arabischen Staatsmännern der Neuzeit gehört und dessen Politik für viele der jungen unabhängigen Nationalstaaten richtungsweisend sein könnte.

Mit dem zu besprechenden Buch liegt erstmalig eine gründliche Beschreibung und Analyse des Burgibismus und der tunesischen Außenpolitik vor.

Der Verfasser, der sich mehrfach studienhalber in Tunesien aufhielt, gibt unter Auswertung der wesentlichen Quellen und besonderer Berücksichtigung der Erklärungen und Reden Burgibas eine authentische Darstellung der durch Burgiba geprägten tunesischen Entkolonialisierungspolitik.

Im ersten Abschnitt der Arbeit schildert der Verfasser nach einem kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung Tunesiens die Politik Burgibas bis zur Erreichung der Unabhängigkeit im Jahre 1956. Zugleich schildert er hierbei die wichtigsten Stationen im Leben Burgibas: die Berührung mit der französischen Geisteswelt durch Schulerziehung und Studium; die Gründung der Neo-Destour-Partei 1934; die Phase der Kooperation mit Frankreich bis zur

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1971-1-110 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY